

Merkblatt für die Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit neben dem Rechtsanwaltsberuf

Gem. § 7 Nr. 8 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Nach ständiger Rechtsprechung unterliegt eine neben dem Beruf des Rechtsanwalts ausgeübte Nebentätigkeit einer dreifachen Überprüfung:

1. im Hinblick auf die **Art** der Nebentätigkeit
2. im Hinblick auf die **tatsächliche** Möglichkeit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes neben der Tätigkeit
3. in Hinsicht auf **rechtliche** Möglichkeit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes neben der Tätigkeit.

Um die Vereinbarkeit der nichtanwaltlichen Tätigkeit überprüfen zu können bitten wir Sie, dem Zulassungsantrag eine Kopie Ihres Anstellungsvertrages (die Gehaltsbeträge können selbstverständlich geschwärzt werden) vorzulegen bzw. den **Umfang** und Ihren konkreten **Tätigkeitsbereich** in einem gesonderten, unterschriebenen Blatt zu beschreiben. Sofern entsprechende Anhaltspunkte gegeben sind (Versicherung, Immobilienmakler o. ä.) bitten wir um Erklärung, ob akquisitorische Tätigkeit zu Ihren Aufgaben zählt.

Sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt bzw. Sie im öffentlichen Dienst angestellt sind, wird auf § 47 BRAO hingewiesen. Der Antrag auf Gestattung sollte entsprechend § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO mit dem Zulassungsantrag gestellt werden.

Um die rechtliche Ausübungsmöglichkeit des Anwaltsberufes zu gewährleisten, ist eine **unwiderrufliche Nebentätigkeitsgenehmigung** des Arbeitgebers erforderlich, die es dem Antragsteller uneingeschränkt ermöglicht, Rechtsanwaltsgeschäfte auch während der üblichen Arbeitszeit zu erledigen. Dazu gehören vor allem die Wahrnehmung eiliger Gerichts- und anderer Anwaltstermine, die Erledigung eiliger Schriftsätze und das Führen eiliger Telefongespräche.

Die Genehmigung darf nicht einseitig widerrufbar sein und keine zeitliche Einschränkungen enthalten, die Freistellung darf nicht von einer einzelfallbezogenen Genehmigung des Arbeitgebers abhängig gemacht werden. Diesen Erfordernissen würde eine Erklärung etwa folgenden Wortlautes genügen:

„Wir gestatten unwiderruflich, daß Sie Ihren Arbeitsplatz jederzeit uneingeschränkt zur Wahrnehmung anwaltlicher Geschäfte verlassen können. Diese Regelung ist Bestandteil des Dienstvertrags“.

Eine Unvereinbarkeit liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn die tatsächliche Möglichkeit nicht gegeben ist, den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswertem Umfang auszuüben. Eine geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus (BGHZ 33,266,268; BGH, Beschl. v. 17.12.1990, BRAK-Mitteilungen 1991, 102). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 04.11.1992 (NJW 1993, 317 ff) ausdrücklich gebilligt worden.

Sofern Sie Ihre Kanzlei unter der Adresse Ihres Arbeitgebers einrichten wollen, bitten wir im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts und die Mindestanforderungen an die Errichtung einer Kanzlei um Beantwortung der nachfolgenden Fragen auf einem gesonderten, unterschriebenen Blatt:

1. Wird für die Kanzlei ein eigener Fernsprechananschluß eingerichtet ?
2. Wer hat Zutritt zu den Kanzleiräumen ? Sind diese räumlich getrennt von den Geschäftsräumen Ihres Arbeitgebers (auf § 59 a Abs. 4 BRAO wird hingewiesen) ?
3. Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, damit nicht Dritte Einblick in die Handakten erlangen können ?
4. Werden Sie am Hauseingang zur Arbeitsstätte ein Kanzleischild anbringen ?
5. Bitte legen Sie eine entsprechende Einverständniserklärung Ihres Arbeitgebers vor.

Auf §§ 45, 46 BRAO wird im Hinblick auf evtl. Interessenskollisionen hingewiesen.